

oben unteren Raps des BGH, die dem zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK auf das gesamte Strafverfahren und somit auch auf vorbereitende Gespräche zuzurechnen.

Das Verfahrensgrundrecht des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK würde unzulässig beschränkt, wenn man die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation anders behandelte, als wenn der Besch. im eigenen Namen oder in Vertretung durch RA Dr. B. (§§ 164 ff. StGB) dem Dolmetscher R. bestellt hätte.

KK Entscheidendes Argument für ein eigenes Antragsrecht von RA Dr. B. ist hier, dass die Initiative für das Anhörungsge spräch eindeutig von dem Besch. ausging. Es hat durch seine Petition beim Generalstaatsanwalt des Nordrheinland dem Kontakt zu RA Dr. B. begründet und somit die Ursache für die Notwendigkeit der Dolmetscherung des Dolmetschers gesetzt. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. Ralf Bärchen, Dortmund

Durchsuchung einer Anwaltskanzlei

StPO §§ 105, 101; StGB §§ 336, 258, 261, 263, 27

Auf der Grundlage vager Vermutungen, die nicht mit belastbaren Tatsachen unterlegt werden, ist ein Verdacht, der die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei rechtfertigen soll, nicht zu begründen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts (hier des Beschwerdegerichts), aus – zumeist im Wege der Bezugnahme auf polizeiliche Berichte pauschal und zusammenhanglos vorgetragenen – Schlussfolgerungen einen konkreten Tatverdacht hinsichtlich mehrerer zur Auswahl gestellter Straftatbestände (hier: Parteiverrat, Strafvereitelung, Geldwäsche, Beihilfe zum Betrug) zu begründen.

LG Oldenburg, Beschl. v. 12.05.2017 – 5 Qs 129/17

Mitgeteilt von RA Dr. Stephan Wiewers, Bormun

Anm. d. Red. Die Anfangsvermutungen – selbst nach Auffassung des LG Oldenburg – in Sache – aufgrund lag, beruht auf der Missachtung eines Verfahrens, bei dem den Verdächtig begünstigten Praktikanten (Juniandere) handelt es sich um nur um unzureichenden Maßstäbe für gewöhnlich Person.

Anhörungs- und Bestimmungsrecht zur Auswahl der Pflichtverteidigung

StPO §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 142 Abs. 1, 143, StGG § 68

1. Bei Missachtung des Anhörungs- und Bestimmungsrechts des Beschuldigten ist der beigeordnete Verteidiger zu entpflichten und die vom Beschuldigten bezeichnete Verteidigerin beizuzuordnen, auch wenn keine Anhaltspunkte für eine Störung des Vertrauensverhältnisses zum bisherigen Pflichtverteidiger bestehen; die Einberufung des Beschuldigten in dem Auswahlprozess ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt.

2. Die Anhörungspflicht besteht auch dann, wenn sich die Notwendigkeit der Verteidigung aus § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ergibt, dem Beschuldigten ist eine angemessene Überlegungsfrist einzuräumen. Nur wenn er bewusst einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts zum Ausdruck bringt, kann die Erklärung gegenüber dem Ermittlungsrichter, keinen Verteidiger zu haben und damit einverstanden zu sein, dass das Gericht einen Rechts-

anwalt bestellt, dahingehend gewertet werden, dass es keiner weiteren Fristsetzung zur Überlegung bedarf. Das gilt umso mehr, wenn es sich bei dem festgenommenen Beschuldigten um einen Jugendlichen handelt.

LG Mainz, Beschl. v. 02.01.2018 – 3 Qs 55/17

Mitgeteilt von RA An Lea Vogt, Bormun.

Anm. d. Red. Vgl. auch BVerfG, StV 2001, 401; BGH NStZ 2008, 231; OLG Koblenz StV 2011, 349 und 2016, 512; OLG Saargau StV 2014, 11; OLG Zweibrücken StV 2016, 512; OLG Düsseldorf StV 1990, 336 und 2010, 350; OLG Dresden NStZ BR 2012, 213 und LG Dresden Strafs. 2012, 14 sowie WöStJ StV 2010, 151 und Lammert StV 2016, 515.

Pflichtverteidigung bei Sachverständigenbeweis

StPO § 140 Abs. 2

Die Sachlage ist schwierig, wenn die nur mithilfe eines Sachverständigenurteils (hier zur Wiedererkennung des Angeklagten auf einem Video) aufgeklärt werden kann.

LG Oldenburg, Beschl. v. 03.12.2018 – 1 Qs 63/18

Aus dem Gründen: Das AG hat die Hauptverhandlung v. 08.10.2018 ausgesetzt und seinen Termin auf den 06.02.2019 anberaumt, in dem der Sachverständige Prof. Dr. X, geladen werden soll, um sich zur Identität des Angekl. vor dem AG am 18.03.2018 hergeleiteten Videofilm vorzutragen. Dem AG hat eine Mischgruppe hierzu eine halbhohe Maske überreicht, um aufzuheben. RA H. hat daraufhin seinen und in Vertretung des Angekl. seine Beisehung als Pflichtverteidiger beantragt. Das AG hat die Beisehung durch den angeforderten Besch. abgelehnt, weil Verfahrensgründen zu ermitteln, und es räumlich für abgelehnter Vorgang ist und es bei der Ermittlungsermittlung nur um die andere Frage der Identifizierbarkeit geht.

Die zulässige Beschwerde hat nach in der Sache Erfolg, weil die Schwereigkeit der Sachlage vorlegend die Beisehung eines Pflichtverteidigers gebietet, § 140 Abs. 2 StPO. Es geht zwar um einen zeitlich und räumlich eng begrenzten Vorfall, jedoch ist das entscheidende und in der Hauptverhandlung zu ermittelnde Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. X im vorliegenden Fall nach Einseitigkeit des AG offenbar ein entscheidendes Beweismittel, mit dem es sich eingehend – notwendige Anknüpfungsmomente, Qualifikation sowie zur Verfügung stehende Untersuchungsmethoden des Sachverständigen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 22.04.2002 – 2 St 88/02 Rs. 9, juris) – auseinandersetzen gilt. Die Schwereigkeit der Sachlage gebietet daher die Beisehung eines Pflichtverteidigers. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. Andrea Hänel, Hannover.

Notwendigkeit der Verteidigung in der Strafvollstreckung

StPO §§ 140 Abs. 2, 454b Abs. 3; BtMG § 35

Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage gebietet die Beordnung eines Verteidigers für die Entscheidung über die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge von mehre-

ren Freiheitsstrafen sowie die Zurückstellung der Strafvollstreckung.

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.09.2018 – 50 StVK 343, 344/18

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch LG Mannheim StV 2018, 156 (Ls).

Notwendigkeit der Verteidigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen

StPO § 140 Abs. 2

Bei einer Beweislage, in der grundsätzlich Aussage gegen Aussage steht, ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers regelmäßig angezeigt, es sei denn, zu der Aussage des Belastungszeugen kommen weitere belastende Indizien hinzu, so dass von einer schwierigen Beweiswürdigung nicht mehr gesprochen werden kann.

LG München II, Beschl. v. 10.07.2018 – 2 O 19/18

Mitgeteilt von RA *Dr. Adam Ahmed*, München.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Celle StV 2009, 1 sowie KG StV 2013, 14 (Ls) und LG Hamburg StV 2018, 514.

Aufhebung der Beiordnung nach Entlassung aus dem Justizvollzug

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2

Wird der Angeklagte aus dem Justizvollzug entlassen, kann die Beiordnung der Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO aufgehoben werden, das gilt jedoch nicht, wenn die Beiordnung stattdessen oder zusätzlich auf § 140 Abs. 2 StPO beruht.

LG Würzburg, Beschl. v. 13.11.2017 – 1 O 227/17

Mitgeteilt von RA *Ralf E. Prod*, Nürnberg.

Schwierigkeit der Sachlage bei Wiedererkennen des Angeklagten

StPO § 140 Abs. 2

Geht einer polizeilichen Wahllichtbildvorlage ein »Wiedererkennen« des Angeklagten auf der »facebook«-Seite eines Freundes voraus, erweist sich die Sachlage als schwierig, so dass eine Verteidigung notwendig ist.

LG Magdeburg, Beschl. v. 20.06.2018 – 25 O 767 H 8294/18 (04/18)

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Pflichtverteidigung bei Vergehen gegen Aufenthaltsgesetz

StPO § 140 Abs. 2, AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2a)

1. Die Frage, ob ein Aufenthalt i.S.d. § 95 Abs. 1 Nr. 2a) AufenthG unerlaubt ist, begründet in der Regel eine Schwierigkeit der Rechtslage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO.

2. Sprachschwierigkeiten des Angeklagten begründen – unabhängig davon, ob ein Dolmetscher hinzugezogen

wird – einen Mangel der Verteidigungsfähigkeit, wenn es sich nicht um einen tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall handelt.

LG Stadl, Beschl. v. 09.01.2019 – 70 O 112 H 22748/18 (169/18)

Mitgeteilt von RA *Zür Wunder*, Lüneburg.

Anm. d. Red.: S. dazu auch LG Jena StV 2016, 487, LG Düsseldorf StV 2009, 106 und OLG Frankfurt/M. StV 1997, 373.

Rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers

StPO §§ 141, 306

1. Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Verfahrensabschluss ist dann zulässig, wenn – in einem Fall der notwendigen Verteidigung – die Entscheidung über einen bereits vor Verfahrensbeendigung gestellten Beiordnungsantrag aufgrund gerichtlicher Vorgänge unterblieben ist. Anderenfalls bestünde nämlich insbesondere in der Endphase eines Verfahrens die Gefahr, dass eine effektive Verteidigung womöglich mit Blick auf die ungeklärte Kostentragung unterbleibt.

2. Das Beschwerdegericht ist an einer sofortigen eigenen Sachentscheidung durch das Fehlen einer ausdrücklichen Nichtabhilfeentscheidung nicht gehindert, weil das Abhilfeverfahren keine Verfahrensvoraussetzung ist.

LG Hamburg, Beschl. v. 28.03.2018 – 632 O 9/18

Mitgeteilt von RA *Manfred Wöhr*, Hamburg.

Übersetzung der Aufforderung, einen Pflichtverteidiger zu benennen

StPO § 141, GVG § 184

Das Recht auf ein faires Verfahren gebietet es, dass wesentliche Schriftstücke zu übersetzen sind, hierzu gehört auch die Aufforderung, einen Pflichtverteidiger seines Vertrauens zu benennen.

LG München, Beschl. v. 04.05.2018 – 16 O 12/18

Mitgeteilt von RA *Dr. Adam Ahmed*, München.

Belehrung bei Anspruch auf Beiordnung

StPO §§ 141, 142

Ist lediglich eine Belehrung darüber erfolgt, dass ein Anspruch auf Beiordnung eines Verteidigers besteht, und fehlt der Hinweis an den Beschuldigten, dass er ein Auswahlrecht habe und ihm eine gewisse Überlegungszeit einzuräumen sei, so ist auf seinen Antrag hin ein Pflichtverteidigerwechsel vorzunehmen und der Verteidiger seiner Wahl beizuordnen.

LG Bamberg, Beschl. v. 15.06.2018 – 19 O 27/18

Mitgeteilt von RA *Christoph Röhmann*, Dorn.